

# Regelung zur Nutzung digitaler Endgeräte



---

## Teil C der Hausordnung vom 30.09.2022

### Allgemeines

In Unterrichtsphasen, in denen kein digitales Endgerät benötigt wird, liegen Geräte flach bei ausgeschaltetem Bildschirm auf dem Tisch. Die heimliche Verwendung digitaler Endgeräte im Unterricht, z.B. unter dem Tisch, ist untersagt.

Mit der flächendeckenden Einführung der schulischen iPads dürfen im Unterricht ausschließlich diese benutzt werden. Ausnahmen sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

Im Pestro ist die Nutzung von digitalen Endgeräten generell untersagt. Um einem offenen, einander zugewandten Miteinander nicht entgegenzuwirken, sollen Schüler.inne und Lehrer.innen beim Laufen im Schulgebäude und dem Pausenhof keine digitalen Endgeräte nutzen.

Falls ein.e Schüler.in gegen diese Regelung der Hausordnung verstößt, muss das betreffende digitale Endgerät im Sekretariat gegen Quittung abgegeben werden und es verbleibt dort bis zum Unterrichtsschluss um 13.20 Uhr.

Bei einem weiteren Verstoß müssen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler.innen das digitale Endgerät bei der Schulleitung abholen.

### Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I dürfen digitale Endgeräte im Unterricht nur dann genutzt werden, wenn die unterrichtende Lehrkraft dies zu schulischen Zwecken ausdrücklich erlaubt.

Zu Beginn einer Klassenarbeit, eines Tests oder einer Prüfung müssen alle digitalen Endgeräte ohne Aufforderung der Lehrkraft ausgeschaltet werden. Ausnahmen, in denen digitale Endgeräte als Hilfsmittel erlaubt sind, sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

In den Pausen, mit Ausnahme der Übermittagspause, dürfen in der Sekundarstufe I keine digitalen Endgeräte genutzt werden.

## **Sekundarstufe II**

In der Sekundarstufe II dürfen digitale Endgeräte im Unterricht ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Die unterrichtende Lehrkraft kann den Einsatz von digitalen Endgeräten in einzelnen Unterrichtsphasen aus pädagogischen, didaktischen oder methodischen Gründen untersagen.

Zu Beginn einer Klausur, eines Tests oder einer Prüfung müssen digitale Endgeräte ohne Aufforderung bei der Klausuraufsicht ausgeschaltet abgelegt werden. Ein nicht abgegebenes digitales Endgerät wird in jedem Fall als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen, in denen digitale Endgeräte als Hilfsmittel erlaubt sind, sind durch die jeweilige Lehrkraft zu regeln.

Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung digitaler Endgeräte in der Sekundarstufe II grundsätzlich auch zu nicht-schulischen Zwecken gestattet.

## **Lehrer.innen**

Lehrer.innen dürfen ihre digitalen Endgeräte im Unterricht zu schulischen Zwecken nutzen.